

Gebührensatzung für die städtischen Museen Hohenstein-Ernstthal

Der Stadtrat Hohenstein-Ernstthal erlässt zur Stadtratssitzung am 10. Januar 2006 auf der Grundlage des § 2 und 9, Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 sowie § 4 Sächsische Gemeindeordnung folgende Gebührensatzung:

§ 1 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

Für die Besichtigung bzw. den Besuch der städtischen Museen

- Karl-May-Haus mit Begegnungsstätte
- Ausstellung Erzgebirgische Volkskunst „Buntes Holz“ im Postgut

werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind von den Besuchern beim Eintritt zu entrichten. Die Zahlung der Eintrittspreise wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für das Karl-May-Haus gelten folgende allgemeine Gebührenregelungen:

1. Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr	3,00 EUR
2. - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr - Schüler und Studenten - Wehr- und Zivildienstleistende - Arbeitslose - Schwerbehinderte und, soweit sie lt. Ausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, auch diese Begleitperson - Inhaber des Sächsischen Familienpasses	1,00 EUR
- Inhaber einer Familienkarte	6,00 EUR
- Inhaber einer Jahreskarte	8,00 EUR
3. - Gruppen (ab 10 Personen) mit Führung, die unter Ziffer 1 fallen pro Person	2,00 EUR
- Gruppen und Schulklassen mit Führung, die unter Ziffer 2 fallen pro Person	0,75 EUR
4. - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates - Inhaber einer "Ehrenkarte" für 1 Jahr - Kinder, deren Eltern Inhaber des Sächsischen Familienpasses sind, in Begleitung eines Elternteils	Eintritt frei
5. Sonderveranstaltungen - Buchlesungen	40,00 EUR
- Dia-Vortrag	50,00 EUR
- Wanderung "Auf den Spuren Karl-Mays" pro angefangene Stunde	25,00 EUR
6. Foto / Videoerlaubnis	1,00 EUR

(2) Für das Museum Erzgebirgische Volkskunst „Buntes Holz“ im Postgut gelten folgende allgemeine Gebührenregelungen:

1. Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr	3,00 EUR
2. - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr - Schüler und Studenten - Wehr- und Zivildienstleistende - Arbeitslose - Schwerbehinderte und, soweit sie lt. Ausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, auch diese Begleitperson - Inhaber des Sächsischen Familienpasses	1,00 EUR

3. - Gruppen (ab 10 Personen) mit Führung, die unter Ziffer 1 fallen pro Person	2,00 EUR
- Gruppen und Schulklassen mit Führung, die unter Ziffer 2 fallen pro Person	0,75 EUR
- Inhaber einer Familienkarte	6,00 EUR
- Inhaber einer Jahreskarte	8,00 EUR
4. - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - Förderer, Spender (Dauerfreikarte auf 2 Jahre, die jeweils auf Antrag erneuert wird) - Kinder, deren Eltern Inhaber des Sächsischen Familienpasses sind, in Begleitung eines Elternteils	Eintritt frei

§ 3 Sonderregelungen

Abweichend von § 2 werden Sonderregelungen festgelegt:

Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen kann das Museum in Abstimmung mit dem Kulturred die in § 2 genannten Gebühren bis zum doppelten Betrag festsetzen.

Für ausgewählte Veranstaltungen kann das Museum im Einvernehmen mit dem Kulturred für Gruppen oder Schulklassen freien Eintritt gewähren.

Das Recht auf Führungen und Sonderveranstaltungen besteht nur nach Voranmeldung.

§ 4 Aufhebung von Satzungen

Die Gebührensatzung für die städtischen Museen Hohenstein-Ernstthal vom 28.08.2001 wird aufgehoben.

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt ab 1.3.2006 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohenstein-Ernstthal, den 10.01.2006

H o m i l i u s
Oberbürgermeister